

Hygiene-Merkblatt im Zusammenhang mit der Öffnung der Sportstätten für die Nutzung durch Vereine

basierend auf den Empfehlungen des Sportbetriebes im Rahmen der Corona-Pandemie des Landessportbundes und den Vorgaben der aktuellen „Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus“ vom 30.05.2021 (Stand 18.06.2021) und dem Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 mit Stand: 07.05.2021.

Damit eine Öffnung der Sportstätten über die Schulnutzung hinaus für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch mögliche Nutzer sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens. Die sportliche Betätigung ist im Grundsatz abhängig vom jeweiligen Infektionsgeschehen.

Grundsätze:

1. Indoor:

Ab einer Inzidenz

über 165: Bleiben die Sporthallen geschlossen

über 50: Sport darf nur betrieben werden mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten.

Für Sportlerinnen & Sportler bzw. Teilnehmende ab dem 18. Lebensjahr, einschließlich Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen besteht eine Testpflicht (siehe Testungen Punkt 4.).

Hinweis: In diesen Konstellationen ist die Sportausübung mit Kontakt oder in Gruppen untersagt, und ohne Kontakt (z. B. Leichtathletik, Tennis, Golf oder Turnen) erlaubt. Auch klassische Mannschaftssportarten wie Fußball, Handball oder Basketball sind in Form eines „Individualtrainings“ möglich.

Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen

über 35: (Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen):

Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten auf und in Sportanlagen zulässig. Der Hinweis aus der Beschreibung der Inzidenz über 50. gilt auch hier.

Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen können Sport, einschl. Kontaktsport treiben.

Zulässig ist auch die sportliche Betätigung abweichend zusammengesetzter Personengruppen in beliebig großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen

a. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und

b. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird, oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung steht.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

Für volljährige Personen, die Sportanlagen nutzen, und unabhängig vom Alter für Trainee-
rinnen, Trainer und betreuende Personen gilt eine Testpflicht (siehe Testungen Punkt 4.).

Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen

bis 35: Kann ohne besondere Einschränkungen mit Hygienekonzept geöffnet bzw. Sport getrieben
werden, es besteht keine Testpflicht.

bis 10 Kann ohne besondere Einschränkungen mit Hygienekonzept geöffnet bzw. Sport getrieben
werden, es besteht keine Testpflicht.

Zusatz für Hallenbäder:

über 100: bleiben Schwimmbäder geschlossen.

über 35: Die Nutzung eines Schwimmbades für die Erteilung von Schwimmunterricht und
Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining und die Durchführung von Rehabilitati-
onsmaßnahmen ist zulässig. Dieses gilt nur für Einzelpersonen und Gruppen von nicht
mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen nicht eingerech-
net werden. Für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehme-
rinnen und Teilnehmer besteht eine Testpflicht (siehe Testungen Punkt 4.).

bis 35: Kann ohne besondere Einschränkungen mit Hygienekonzept geöffnet werden, es besteht
keine Testpflicht.

2. Outdoor:

Ab einer Inzidenz

über 200: Bleibt die Sportanlage geschlossen.

über 50: Sport darf nur betrieben werden mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei
Personen eines anderen Haushalts, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von
einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als
ein Haushalt gelten.

Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren dürfen sich in Grup-
pen in nicht wechselnder Zusammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zu-
sätzlich betreuer Personen sportlich betätigen, wobei geimpfte Personen und gene-
sene Personen nicht eingerechnet werden; Kontaktsport ist zulässig, allerdings sind Test-
spiele mit anderen Gruppen nicht gestattet.

Zulässig für Kinder, Jugendliche und Erwachsene ist auch die sportliche Betätigung abwei-
chend zusammengesetzter Personengruppen, soweit in diesen Personengruppen

a. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und

b. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten
wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung steht.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

Für volljährige Personen, einschließlich Trainerinnen, Trainern und betreuender Personen, in den genannten Sportgruppen nach § 5a Absatz 2 Sätze 2 und 3 und unabhängig vom Alter für betreuende Personen nach Absatz 2 Satz 2 gilt eine Testpflicht (siehe Testungen Punkt 4.)

Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen

über 35: (Kommune hat die 10-aus-3-Regel zugelassen):

Hier ist die sportliche Betätigung mit insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt höchstens drei Haushalten auf und in Sportanlagen zulässig. Der Hinweis aus der Beschreibung der Inzidenz über 50, gilt auch hier.

Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen können Sport, einschl. Kontaktsport treiben.

Zulässig ist auch die sportliche Betätigung abweichend zusammengesetzter Personengruppen in beliebig großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen

a. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und

b. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird, oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 m² zur Verfügung steht.

In den Gruppen, die Kontaktsport betreiben, gilt für volljährige Personen sowie unabhängig vom Alter für deren Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen eine Testpflicht (siehe Testungen Punkt 4.)

Duschen und Umkleiden bleiben geschlossen

bis 35: Kann ohne besondere Einschränkungen mit Hygienekonzept geöffnet werden, es besteht keine Testpflicht.

bis 10 Kann ohne besondere Einschränkungen mit Hygienekonzept geöffnet bzw. Sport getrieben werden, es besteht keine Testpflicht.

Zusatz für Freibäder:

über 100: bleiben Schwimmbäder geschlossen

über 50: Kann mit Hygienekonzept geöffnet werden; für volljährige Besucherinnen und Besucher besteht eine Testpflicht (siehe Testungen siehe Punkt 4.).

bis 50: Kann ohne besondere Einschränkungen mit Hygienekonzept geöffnet werden, es besteht keine Testpflicht.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

3. Zusätzliche Maßnahmen beim Hochinzidenzaufkommen (Inzidenz über 100):

Wichtig: Sportstätten werden dann nur für den Individualsport und bis zu einer Inzidenz von 165 geöffnet.

Ab einer Inzidenz von 165 werden die Sporthallen (Indoor-Bereich) geschlossen, ab einer Inzidenz von 200 werden auch Sportplätze (Outdoorbereich) geschlossen.

Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn diese kontaktlos in Form von Individualsportarten erfolgt, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden.

Dazu empfiehlt der KreisSportBund Friesland einen Abstand von mindestens 2 Metern zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört.

4. Folgende Regelungen müssen zur Testung eingehalten werden:

Der bei bestimmten Inzidenzen vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 muss durch

1. eine PCR-Testung, oder
2. einen Antigen-Test (Bürgertest), oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der zugelassen ist, durchgeführt werden.

Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung durchgeführt werden bzw. vorliegen und darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

Ein Selbsttest kann auch vor Ort unter Aufsicht stattfinden.

Die Pflicht zur Testung entfällt,

- wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie/ihn geltenden Impfnachweis vorlegt.
- wenn ein geltender Genesenen-Nachweis vorlegt.
- Wenn Kinder sich in einem Alter von einschließlich 14 Jahren befinden.

5. Grundsatz für das Sporttreiben und Erstellen eines Hygienekonzeptes:

Sowohl für geschlossene Räume, als auch für den Sportbetrieb unter freiem Himmel haben die Sportvereine ein Hygienekonzept zu erstellen. Das Hygienekonzept sollte nach Möglichkeit alle Inzidenzstufen enthalten, somit braucht man nur ein Konzept.

Folgende Inhalte muss das Konzept enthalten:

- Begrenzung der auf oder in einer Sportanlage befindlichen Personenzahl je nach räumlicher Kapazität. Dazu gibt es vom KSB folgende Empfehlung:
 - Outdoor: Bei einer Inzidenz **über 50** (Individualsport) gilt eine Fläche von wenigstens 10 m². Bei Einheiten mit hoher Bewegungsaktivität sollte der Mindestabstand vergrößert werden (Richtwert: 4-5 Meter nebeneinander bei Bewegung in die gleiche Richtung).

- *Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite* -

- Indoor: Bei einer Inzidenz **über 50** (Individualsport) gilt für ein Hallendrittel einer Großraumsporthalle eine maximale Anzahl von 15 Personen pro Drittel oder eine Fläche vom 20

m² pro Teilnehmer (Die Personenanzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bewegungsradius / Sportangebot). Dabei ist darauf zu achten, dass sich die unterschiedlichen Gruppen in den Gängen und Umkleiden nicht „mischen“.

- Wahrung des Abstandsgebotes
- Personenströme steuern und regeln (Wechsel der Sportgruppen, Betreten bestimmter Räumlichkeiten und Vermeidung von Ansammlungen auf Parkplätzen)
- Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte
- eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die/den Übungsleitenden, oder eine andere Regelung durch den nutzenden Verein, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können. Hierzu gibt es eine abgestimmte Vorlage bzw. Software (s. S. 5)
- Regelung zur Nutzung sanitärer Anlagen
- Lüftungskonzept

Weiterhin gilt:

- Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume, ausgenommen Toiletten, sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, bleiben geschlossen.

Ausnahme: Inzidenz unter 35, dann gilt:

- Umkleiden und Duschräume geöffnet
- Gemeinschaftsräume geöffnet
- Öffnung der Vereinsheime ist nur für Mitglieder erlaubt, die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 30.05.2021 gem. § 9 sind über das Hausrecht dabei anzuwenden, diese lauten:
 - o Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot einhalten.
 - o Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.
 - o Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.
 - o Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden.
 - o Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind bis zu 100 Personen zulässig.
- beim Zutritt zur Sportanlage müssen Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten eingehalten werden.
- Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen in den Gängen z.B. nicht begegnen.
- Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes (1,5 m) betreten und genutzt werden.
- **Turniere und der Spielbetrieb ist erlaubt**
Einschränkung: Der Sportbetrieb mit anderen Sportlern oder Mannschaften aus anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten ist nur dann erlaubt, wenn in den Kommunen die Inzidenz nicht über 50 liegt.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

- Für Zuschauerinnen und Zuschauer sind die Regelungen der Niedersächsischen Corona - Verordnung vom 30.05.2021 gem. § 6a anzuwenden:

- für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum bei einer Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 gilt:
Abstandsgebot ist einzuhalten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 100 Personen nicht überschreiten. Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt eine Testpflicht.
- für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum bei einer Inzidenz von nicht mehr als 35 gilt:
Das Abstandsgebot ist einzuhalten; in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr genügt ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder Person. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht überschreiten; mehr als 500 Personen, in Einrichtungen mit mehr als 1 700 Plätzen höchstens aber bis zu 30 Prozent der Plätze, können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden zugelassen werden.5Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegen.
- für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit auch stehendem Publikum bei einer Inzidenz von nicht mehr als 35 gilt:
Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. In den Veranstaltungen ist das Abstandsgebot einzuhalten. Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 100 Personen nicht überschreiten. Mehr als 100 Personen können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden zugelassen werden.
- für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit sitzendem Publikum bei einer Inzidenz von mehr als 50 gilt:
Veranstaltungen unter freiem Himmel unter den Anforderungen zulässig. Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden; das Abstandsgebot ist einzuhalten. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 50 Personen nicht überschreiten. Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt eine Testpflicht.
- für Veranstaltungen unter freiem Himmel bei einer Inzidenz von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 gilt:
Veranstaltungen unter freiem Himmel unter den Anforderungen sind zulässig. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. In den Veranstaltungen, die mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, ist das Abstandsgebot einzuhalten; die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht überschreiten. Wird eine Veranstaltung mit mindestens zeitweise stehendem Publikum durchgeführt, so darf die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher 100 Personen nicht überschreiten; ist einzuhalten. Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt eine Testpflicht.
- für Veranstaltungen unter freiem Himmel bei einer Inzidenz von nicht mehr als 35 gilt:
Veranstaltungen unter freiem Himmel auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum unter den Anforderungen sind zulässig. Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. In den Veranstaltungen ist das Abstandsgebot einzuhalten. Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht überschreiten. Mehr als 500 Personen können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden zugelassen werden.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite –

- Abweichend von § 6 bei einer Inzidenz von nicht mehr als 10 gilt:

Veranstaltungen unter den Anforderungen: Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung, an der

1. in geschlossenen Räumen nicht mehr als 25 Personen und

2. unter freiem Himmel nicht mehr als 50 Personen teilnehmen,

brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen.

In einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, die mit sitzendem Publikum durchgeführt wird und an der in geschlossenen Räumen mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel mehr als 50 Personen teilnehmen, genügt bei festen Sitzplätzen eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links unter Berücksichtigung reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung); wird die Veranstaltung in einem geschlossenen Raum durchgeführt, so ist die Besetzung nur dann zulässig, wenn der geschlossene Raum durch eine Lüftungsanlage mit Frischluft versorgt wird. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung brauchen einen Abstand zu anderen Personen auch nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen, wenn jede teilnehmende Person das negative Ergebnis einer Testung nachweist. Mehr als 1 000 Personen dürfen an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nur teilnehmen, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden zugelassen wird

Wichtig: Der/die jeweilige Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein ist für das Einhalten der gesetzten Hygienevorgaben verantwortlich.

1. Folgende Vorkehrungen werden durch den Landkreis Friesland (oder die Kommune) sichergestellt:

Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag durch den Landkreis (oder die Kommune) gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von tensidhaltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit tensidhaltigen (handelsüblich) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit Flächendesinfektionsmittel im Wischverfahren desinfiziert. Diese werden vorgehalten, sodass diese im Bedarfsfall z.B. auch durch Nutzer angewandt werden können.

Sanitäranlagen

- Landkreis (Kommune): tägliche Reinigung inkl. Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher – und Toilettenpapier
- Hausmeister: Bestückung mit Flüssigseife, Einmalhandtücher, Toilettenpapier und Kontrolle der Sanitäreinrichtungen einmal täglich

Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten eingerichtet. An allen Waschmöglichkeiten werden ausreichend Seifenspender vorhanden sein. Sofern keine verbauten Seifenspender vorhanden

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

sind, wird es eine Ausstattung mit einfachen Seifenspendern geben. Zur Entsorgung der Einmalhandtücher stehen Abfalleimer mit Klappdeckeln zur Verfügung.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Aushänge hierfür können auf der Internetseite des KSB Friesland heruntergeladen werden (s. letzte Seite).

Handdesinfektionsmöglichkeiten

Um die Handdesinfektion vor Eintritt in die Sporthalle zu gewährleisten, wird unmittelbar an den Eingängen der Sporthalle die Möglichkeit zur Handdesinfektion geschaffen. Es werden entsprechende Spender

Aushänge

Aushänge, wie viele Personen sich in den einzelnen Räumen/Spiel-/Flächen gleichzeitig aufhalten dürfen, sind gut sichtbar platziert.

Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln (richtig Hände waschen/desinfizieren, Niesen/Husten, Abstand, Körperkontakt, Lüftung der Räume).

Hinweis: Diesem Hygienemerksblatt liegen eine Anleitung zum Händewaschen sowie „Die 10 wichtigsten Hygiene-Tipps“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Ausdrucken und Aushängen in den Sportstätten bei.

2. Darüber hinaus sind nachfolgende Vorkehrungen durch die einzelnen Vereine/Nutzer sicherzustellen:

Verantwortliche*n benennen

Jeder Verein hat eine/n Coronabeauftragte/n zu benennen, die/der als Ansprechpartner für die Kommune/das Ordnungsamt zur Verfügung steht.

Darüber hinaus ist ein*e Verantwortliche*r je Kurs/Trainingseinheit namentlich benannt, um die Einhaltung der nachfolgenden Maßnahmen in der Praxis laufend zu überprüfen/sicherzustellen.

Anwesenheitslisten führen

Anwesenheitslisten für Trainingseinheiten sind vorzubereiten und von den verantwortlichen Personen durchgehend zu führen, um mögliche Infektionsketten zurückverfolgen zu können (Muster ist beigelegt).

Die Anwesenheitsliste sollte folgendes enthalten:

- ✓ Name des Vereins und Name des Kurses/der Trainingseinheit
- ✓ Uhrzeit und Datum der Nutzung, sowie Anfang und Ende der Einheit
- ✓ Namen, Adresse und Telefonnummer der Teilnehmenden
- ✓ Bestätigung der durchgeführten Desinfektion
- ✓ Unterschrift der verantwortlichen Person

Bei der Weitergabe und Aufbewahrung der Liste ist der Datenschutz zu beachten.

Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach Ende der Sportausübung aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach der Sportausübung sind die Daten der betreffenden Personen zu löschen.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

Hinweis:

Die Verpflichtung entfällt, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können; die Software muss für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglichen (LUCA).

Zutritt zur Sportstätte regeln

Der Verein bzw. der/die Übungsleiter/in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet außerdem, dass der Zutritt zur Sportstätte

- nacheinander,
- ohne Warteschlangen,
- nur mit Mund – Nasenschutz,
- unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern erfolgt.

Sportbetrieb beaufsichtigen

- Einhaltung des Hygieneplans des jeweiligen Vereins
- Der*die Trainer*in/Übungsleiter*in oder eine Person gem. einer Regelung durch den nutzenden Verein gewährleistet, dass der jeweils geltende Mindestabstand, wo gefordert, während der gesamten Sporteinheit eingehalten wird.
- Sämtliche Körperkontakte müssen vor und nach der Sporteinheit unterbleiben.
- Sportarten mit Körperkontakt (Judo/Karate) müssen sich nach den Übergangsregeln der Spitzensportverbände richten,

Regelungen in Bezug auf Teilnehmende

Jeder Teilnehmende muss folgende Voraussetzungen erfüllen und dies bei der Anmeldung zur Sporteinheit bestätigen:

- Es bestehen keine gesundheitlichen Einschränkungen oder Krankheitssymptome.
- Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer infizierten Person.
- Vor und nach der Sporteinheit muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden. Dieser kann während der Sporteinheit abgelegt werden.
- Die Hygienemaßnahmen (Abstand halten, regelmäßiges Waschen und Desinfizieren der Hände) werden eingehalten.
- Trainer*innen und Übungsleiter*innen und Teilnehmende reisen individuell und bereits in Sportbekleidung zur Sporteinheit an. Auf Fahrgemeinschaften wird verzichtet.
- Wenn Teilnehmende eigene Materialien und Geräte (z. B. Yogamatten) mitbringen, sind diese selbst für das Desinfizieren verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.
- Jede/r Teilnehmende bringt seine eigenen Handtücher und Getränke zur Sporteinheit mit. Diese sind nach Möglichkeit namentlich gekennzeichnet.
- Alle Teilnehmenden verlassen die Sportanlage unmittelbar nach Ende der Sporteinheit.

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

Reinigung und Desinfektion durchführen (s. auch nächster Punkt: Hygieneausrüstung)

Am Ende einer Sparteinheit muss eine ausreichende Pause eingehalten werden, um Hygienemaßnahmen vom nutzenden Verein durchzuführen und einen kontaktlosen Personenwechsel zu ermöglichen. Diese kann unterschiedlich lang ausfallen, da bspw. Yoga keinen gleich hohen Desinfektionsaufwand aufweist, wie die Benutzung einer Bewegungslandschaft. Das bedeutet, dass jede Trainingseinheit vorzeitig vor dem regulären Ende der gebuchten Hallenzeit beendet werden muss, um eine hygienisch einwandfreie Desinfektion für den nachfolgenden Verein sicherzustellen.

Dabei müssen alle genutzten Bereiche mit einem Flächendesinfektionsmittel mittels Wischdesinfektion desinfiziert werden. Darunter fallen alle verwendeten Sportgeräte- und materialen, die genutzten sanitären Anlagen, alle Türklinken, Lichtschalter und sonstigen Kontaktflächen.

Etwaige Trocknungszeiten müssen einkalkuliert werden.

Wenn möglich sind die Räumlichkeiten während der Pause ausreichend zu lüften.

Hygieneausrüstung (wird durch den Landkreis / die Kommune) bereitgestellt)

Eine entsprechende Hygieneausrüstung wird in ausreichendem Umfang vorliegen. Diese muss beinhalten:

- Flächendesinfektionsmittel (mit Wischverfahren, kein reines Sprühen)
- Einmaltücher zur Wischdesinfektion
- Handdesinfektionsmittel
- Einmalhandschuhe und Aufrüstung der Erste Hilfe Koffer mit Mund-Nase-Schutzmasken

Sonstige Regelungen und Hinweise

- Auch in den Sanitäreinrichtungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden, falls der Abstand untereinander nicht eingehalten werden kann.
- **Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.**
- **Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt** und sollten vor der Wiedereröffnung des Trainingsbetriebs in der jeweiligen Sportart herangezogen werden
- Unter den nachfolgenden Links finden Interessierte zu fast allen Sportarten die empfohlenen Verhaltensmuster und Grundvoraussetzung für den Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb:

- Fortsetzung folgt auf der nächsten Seite -

Wichtige Links / Infos

Hygiene-Merkblatt zur Öffnung der Sporthallen im Landkreis Friesland

Aushänge für die Hallen (Hygienemerkmale und Grafik Sporthallennutzung)

<https://ksb-friesland.de/aktuelle-infos-corona/>

Vorlage zum Download: Dokumentation von Trainingsteilnehmenden

<https://ksb-friesland.de/wp-content/uploads/2020/06/Dokumentationsblatt-Vorlage.pdf>

Sportartspezifische Übergangsregeln (Link zum DOSB)

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Aktuelles Infektionsgeschehen der letzten 7 Tage (es gilt der rote 7-Tage-Inzidenz-Wert)

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/

Häufig gestellte Fragen zur LUCA App

<https://www.luca-app.de/faq/>

Zur Registrierung als Verein über die LUCA App

<https://www.luca-app.de/locations/>

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an uns.

Kontaktadressen:

Kai Langer (1. Vorsitzender KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04451 – 6377 - Emailadresse: kai.langer@ewe-tel.net – Homepage: www.ksb-friesland.de

Jenny Hähnel (Sportreferentin KSB Friesland e.V.) – Telefon: 04461 9183-231 – Emailadresse: sportreferentin-haehnel@ksb-friesland.de – Homepage: www.ksb-friesland.de